



**Beratende Mitglieder:**

**SK:** Herr Rötting  
**LSK:** Herr Schröder  
**AStA:**  
**Nachhaltigkeitsrat:** Frau Wendorf  
**PersR:** Frau Nickel-Busse  
**TutPersRat** Frau Nisel  
**ZFA:**

**Dekane:** Herr Heinemann, Herr Meyer, Herr Ziegler

**Geschäftsstelle:** Frau Hiller, Frau Meiner, Frau Heims

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 14.00 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	Genehmigung der Tagesordnung	5
2	Aktuelle Fragestunde	5-6
3 a)	Berichterstattung des Präsidenten zur Ausführung der Beschlüsse des AS	
b)	Sonstige Berichte des Präsidiums	6
4	Protokollgenehmigung	6
5	en bloc-Abstimmung	5
6	Strategische Berufungsplanung zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der TU Berlin	
7	Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Berlin, 2. Lesung	11
8	Antrag auf Änderung bei Zuweisungs- und Berufungsverfahren bei Juniorprofessuren ohne Tenure Track	vertagt
9	Amtszeitenverlängerung von Mitgliedern für die ständige Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Forschungsplanung sowie wissenschaftliche Nachwuchsförderung (SK)	7
10	Benennung und Amtszeitverlängerung für die ständige Kommission für Lehre und Studium (LSK)	12

11	Zwischenbericht der TU-internen Forschungsförderung	vertagt
12	Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2017/ 2018 und für das Sommersemester 2018, 1. Lesung	13
13	Rücklagen der Fakultäten	vertagt
14	Änderung der strukturellen Zusammensetzung der von den Fakultäten zu bestellenden Mitglieder der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungskompetenz TU-Campus EUREF	7
15	Aufhebung des weiterbildenden Masterstudienganges „Kommunales Infrastrukturmanagement (KIM)“ an der Technischen Universität	8
16	Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften (M.A.)“ an der Fakultät I	8
17	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Process Energy and Environmental Systems Engineering“ an der Fakultät III	8
18	a) Einrichtung des gemeinsamen konsekutiven Masterstudienganges „Medieninformatik“ Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Medieninformatik“ an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin	8
	b) sowie Zugangs- und Zulassungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Medieninformatik“ an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin	13
19	a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Automotive Systems“ an der Fakultät IV	8
	b) Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Automotive Systems“ an der Fakultät IV	14
20	a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Information Systems Management“ an der Fakultät IV	9
	b) Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Information Systems Management“ an der Fakultät IV	14
21	Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Space Engineering“ an der Fakultät V	14
22	Aufhebung des universitätsübergreifenden Masterstudienganges „Environmental Policy and Planning“ an der FU Berlin und an der TU Berlin	9
23	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ an der Fakultät VI	9
24	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ an der Fakultät VI	9
25	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Landschaftsarchitektur“ an der Fakultät VI	9

26	a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Denkmalpflege“ an der Fakultät VI bei gleichzeitiger Umbenennung in „Historische Bauforschung und Denkmalkunde“	10
	b) Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Denkmalpflege“ an der Fakultät VI bei gleichzeitiger Umbenennung in „Historische Bauforschung und Denkmalkunde“	15
27	a) Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Design“ an der Fakultät VI	10
	b) Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Design“ an der Fakultät VI	15
28	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalplanung“ an der Fakultät VI	10
29	Erste Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Fakultät VII	10
30	Exzellenzstrategie: Stand der Clusteranträge (nicht öffentlich)	
31	Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W3 für das Fachgebiet „Konstruktives Entwerfen und klimagerechtes Bauen“ an der Fakultät VI (nicht öffentlich)	15
32	Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W2 mit Erstattungszusatz für das Fachgebiet „Angewandte Mathematik“ an der Fakultät II, finanziert aus Mitteln des Berliner Programms zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre – BCP (nicht öffentlich)	10
33	Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W3 mit Erstattungszusatz für das Fachgebiet „Gender und Diversity in der Technik- und Produktentwicklung“ an der Fakultät V in Kooperation mit der Fraunhofer Gesellschaft (nicht öffentlich)	11
34	Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W3 für das Fachgebiet „Flugführung und Luftverkehr“ an der Fakultät V (nicht öffentlich)	11
35	Bestellung zum/ zur Honorarprofessor/ -in für das Fachgebiet „Immobilienwirtschaft“ am Zentralinstitut El Gouna (nicht öffentlich)	vertagt
36	Bestellung zum/ zur Honorarprofessor/ -in für das Fachgebiet „Projektmanagement in der Standort- und Projektentwicklung“ am Zentralinstitut El Gouna (nicht öffentlich)	vertagt
37	Bestellung zum/ zur Honorarprofessor/ -in für das Fachgebiet „Mathematik, Arbeitsrichtung Diskrete Geometrie“ an der Fakultät II (nicht öffentlich)	15
38	Bestellung zum/ zur Honorarprofessor/ -in für das Fachgebiet „Maschinen- und Energieanlagentechnik“ an der Fakultät III_ (nicht öffentlich)	15
39	Bestellung zum/ zur Honorarprofessor/ -in für das Fachgebiet „Turbulenzregelung“ an der Fakultät V (nicht öffentlich)	15

---

Die Erste Vizepräsidentin für Forschung, Berufung und Nachwuchsförderung eröffnet die Sitzung. Sie dankt Herrn Lauster und Herrn Wiegand für Ihr Engagement im Akademischen Senat. Beide haben für den neu gewählten Senat nicht mehr kandidiert.

**TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung**

VP FB bittet um Vertagung der Tagesordnungspunkte 8, 11, 13, 35 und 36. Die TOPs werden einzeln hinsichtlich der Vertagung abgestimmt.

**TOP 13 Rücklagen der Fakultäten**

VL AS 5/769

ASt.: Dekan Fak. VII

**Beschluss AS 1/769-08.03.2017**

**12 : 2 : 8**

Der Akademische Senat vertagt den Tagesordnungspunkt.

**TOP 35 Bestellung zum/ zur Honorarprofessor/ -in für das Fachgebiet „Immobilienwirtschaft“ am Zentralinstitut El Gouna (nicht öffentlich)**

VL AS 27/769 (v)

**TOP 36 Bestellung zum/ zur Honorarprofessor/ -in für das Fachgebiet „Projektmanagement in der Standort- und Projektentwicklung“ am Zentralinstitut El Gouna (nicht öffentlich)**

VL AS /769 (v)

ASt.: VP FB

**Beschluss AS 2/769-08.03.2017 (v)**

**einstimmig**

Der Akademische Senat vertagt die Tagesordnungspunkte 35 und 36.

**TOP 8 Antrag auf Änderung bei Zuweisungs- und Berufungsverfahren bei Juniorprofessuren ohne Tenure Track**

VL AS 8/768

ASt.: H. Emmrich

**Beschluss AS 3/769-08.03.2017**

**einstimmig**

Der Akademische Senat vertagt den Tagesordnungspunkt.

**TOP 11 Zwischenbericht der TU-internen Forschungsförderung**

VL AS 3/769

ASt.:

**Beschluss AS /769-08.03.2017**

**14 : 3 : 4**

Der Akademische Senat vertagt den Tagesordnungspunkt. Der Akademische Senat bittet um Erstellung einer Synopse zur nächsten Sitzung.

Die Tagesordnungspunkte 8, 11, 13, 35 und 36 werden vertagt.

Mit diesen Änderungen wird die Tagesordnung einstimmig genehmigt.

**TOP 2 Aktuelle Fragestunde**

Nachstehende Anfragen und deren Beantwortung sind als Anlagen beigefügt:

Anfrage von Herrn Tiedje vom 09.11.2017

betr.: VG Wort  
(Anlage 1)

Die Vorsitzende sagt die Beantwortung folgender Anfragen zu:

Anfrage von Herrn Schubert vom 08.03.2017

betr.: Kooperation mit Rüstungsunternehmen

**TOP 3 a) Berichterstattung des Präsidiums zur Ausführung der Beschlüsse des AS**

Entfällt.

**TOP 3 b) Sonstige Berichte des Präsidiums**

1. VP FB weist auf die heutige Veranstaltung zum Internationalen Frauentag hin.

VP FB gibt bekannt, dass der afghanische Präsident Herr Dr. Nazir Peroz für sein Engagement bei der IT-Entwicklung in Afghanistan ausgezeichnet hat.

VP FB teilt mit, dass die TU Berlin Siegerin in der Gründungsunterstützung ist.

2. VP FB teilt mit, dass dem Protokoll im vertraulichen Teil eine Antwort von Herrn Prof. Akkanat, Rektor der TDU, zur Stellungnahme des Akademischen Senats vom 17.02.2017 beigelegt wird. (Anlage 3)
3. VP FB teilt mit, dass mit der BerlHG-Novelle, die voraussichtlich im Sommer 2017 beschlossen wird, die TU Berlin Berufsangelegenheiten in einer Satzung regeln muss. Die TU Berlin wird zwei Satzungen, eine für normale Berufungsverfahren und eine für das Tenure Track Verfahren erarbeiten.
4. VP FB teilt mit, dass 23 Bewerbungen (8 Frauen/15 Männer) auf die Stelle der Kanzlerin bzw. eines Kanzlers eingegangen sind. In der kommenden Woche finden strukturierte Auswahlgespräche statt. Mit dem Abschluss des Verfahrens wird Ende Mai/Anfang Juni gerechnet
5. VP FB berichtet über das gute Abschneiden der TU Berlin beim am 8. März 2017 veröffentlichten QS World University Ranking by subject.

**TOP 4 Protokollgenehmigung**

Auf Seite 13 des Protokolls wird der erste Satz gestrichen.

Mit dieser Änderung wird das Protokoll über die 768. Sitzung am 08.02.2017 genehmigt.

**TOP 5 en bloc-Abstimmung**

Die Tagesordnungspunkte 9, 14, 15, 16, 17, 18a, 19a, 20a, 22, 23, 24, 25, 26a, 27a, 28, 29, 32, 33 und 34 werden unter Beachtung der Mitarbeiterstimmrechtsverordnung en bloc abgestimmt.

**TOP 9 Amtszeitenverlängerung von Mitgliedern für die ständige Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Forschungsplanung sowie wissenschaftliche Nachwuchsförderung (SK)**

VL AS 1/769

ASt.: P

Beschluss AS 5/769-08.03.2017

*einstimmig*

Die Mitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Akademischen Senat benennen für die Amtsperiode 01.04.2017 – 31.03.2019 als

Mitglied:	Herrn Prof. Dr. Sven-Uwe Geißen, Fak. III,
Mitglied:	Herrn Prof. Dr. Frank U. Vogdt, Fak. VI,
Mitglied:	Herrn Prof. Dr. Matthias Rötting, Fak. V
stellv. Mitglied:	Frau Prof. Stefanie Bürkle, Fak. VI,
stellv. Mitglied:	N.N.
stellv. Mitglied:	N.N.

Die Mitglieder der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Akademischen Senat benennen für die Amtsperiode 01.04.2017 – 31.03.2019 als

Mitglied:	Frau Prof. Dr. Kerstin Wittmann-Englert, Fak I,
stellv. Mitglied:	N.N.

Die Mitglieder der Statusgruppe der Studierenden im Akademischen Senat benennen für die Amtsperiode 01.04.2017 – 31.03.2019 als

Mitglied:	Herrn Falk Martin, Fak. VI,
stellv. Mitglied:	Herrn Lukas Lautenbach, Fak. VII

Die Mitglieder der Statusgruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Akademischen Senat benennen für die Amtsperiode 01.04.2017 – 31.03.2019 als

Mitglied:	Frau Ira Zingel-Käding, Fak. VII,
stellv. Mitglied:	N.N.

**TOP 14 Änderung der strukturellen Zusammensetzung der von den Fakultäten zu bestellenden Mitglieder der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungskompetenz TU-Campus EUREF**  
VL AS 2/769

ASt.: VP SL, GKmE-V

**Beschluss AS 6/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat stimmt der beantragten Anpassung bezüglich der strukturellen Zusammensetzung der von den Fakultäten zu bestellenden Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungskompetenz TU-Campus EUREF der TU Berlin zu. Demnach soll sich dieses Gremium ab der nächsten Amtsperiode wie folgt zusammensetzen:

Hochschullehrer/in (7)	2 Mitglieder aus der Fak. VII jeweils 1 Mitglied aus der Fak. I, III, IV, V und VI
wiss. Mitarb. (2)	je 1 Mitglied aus Fak. VII und III
sonst. Mitarb. (2)	je 1 Mitglied aus der Fak. V und VI
stud. Vertr. (2)	2 Mitglieder aus der Fak. VII

**TOP 15 Aufhebung des weiterbildenden Masterstudienganges „Kommunales Infrastrukturmanagement (KIM)“ an der Technischen Universität**

VL AS 7/769

ASt.: VP SL, GKmE-V

**Beschluss AS 7/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat beschließt die sofortige Aufhebung des weiterbildenden Masterstudienganges „Kommunales Infrastrukturmanagement (KIM)“.

**TOP 16 Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften (M.A.)“ an der Fakultät I**

VL AS 8/769

ASt.: Dekan Fak. I

**Beschluss AS 8/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat erhebt gegen die vorgelegte Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften (M.A.)“ keine Bedenken.

**TOP 17 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Process Energy and Environmental Systems Engineering“ an der Fakultät III**

VL AS 9/769

ASt.: Dekan Fak. III

**Beschluss AS 9/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat erhebt gegen die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Process Energy and Environmental Systems Engineering/ Prozess-, Energie- und Umweltsystemtechnik“ keine Bedenken.

**TOP 18 a Einrichtung des gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengangs „Medieninformatik“ Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Medieninformatik“ an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin**

VL AS 10/769

ASt.: GKmE-V

**Beschluss AS 10/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat beschließt die Einrichtung des gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengangs „Medieninformatik“ (FU Berlin, HU Berlin und TU Berlin).

Der Akademische Senat erhebt gegen die Studien- und Prüfungsordnungen für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Medieninformatik“ (FU Berlin, HU Berlin und TU Berlin) keine Bedenken.

**TOP 19 a Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Automotive Systems“ an der Fakultät IV**

VL AS 11/769

ASt.: Dekan Fak. IV

**Beschluss AS 11/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat erhebt gegen die vorgelegte Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Automotive Systems“ keine Einwände.

**TOP 20 a Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Information Systems Management“ an der Fakultät IV**

VL AS 12/769



ASt.: Dekan Fak., IV

**Beschluss AS 12/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat erhebt gegen die vorgelegte Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Information Systems Management (Wirtschaftsinformatik)“ keine Einwände.

**TOP 22 Aufhebung des universitätsübergreifenden Masterstudiengangs „Environmental Policy and Planning“ an der FU Berlin und an der TU Berlin**

VL AS 14/769

ASt.: Dekan Fak. VI

**Beschluss AS 13/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat beschließt die Aufhebung des gemeinsam mit der FU Berlin angebotenen universitätsübergreifenden Masterstudiengangs „Environmental Policy and Planning“ zum 30.09.2020.

**TOP 23 Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ an der Fakultät VI**

VL AS 15/769

ASt.: Dekan Fak. VI

**Beschluss AS 14/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat erhebt gegen die vorgelegte Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ keine Einwände.

**TOP 24 Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ an der Fakultät VI**

VL AS 16/769

ASt.: Dekan Fak. VI

**Beschluss AS 15/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat erhebt gegen die vorgelegte Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ keine Einwände.

**TOP 25 Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Landschaftsarchitektur“ an der Fakultät VI**

VL AS 17/769

ASt.: Dekan Fak. VI

**Beschluss AS 16/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat erhebt gegen die vorgelegte Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Landschaftsarchitektur“ keine Einwände.

**TOP 26 a Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Denkmalpflege“ an der Fakultät VI bei gleichzeitiger Umbenennung in „Historische Bauforschung und Denkmalkunde“**

VL AS 18/769

ASt.: Dekan Fak. VI

**Beschluss AS 17/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat erhebt gegen die vorgelegte Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Denkmalpflege“ bei gleichzeitiger Umbenennung in „Historische Bauforschung und Denkmalkunde“ keine Einwände.

**TOP 27 a Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Design“ an der Fakultät VI**

VL AS 19/769

ASt.: Dekan Fak. VI

**Beschluss AS 18/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat erhebt gegen die vorgelegte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Design“ keine Einwände.

**TOP 28 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalplanung“ an der Fakultät VI**

VL AS 20/769

ASt.: Dekan Fak. VI

**Beschluss AS 19/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat erhebt gegen die vorgelegte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalplanung“ keine Einwände.

**TOP 29 Erste Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Fakultät VII**

VL AS 21/769

ASt.: Dekan Fak. VII

**Beschluss AS 20/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat erhebt gegen die vorgelegte erste Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ keine Einwände.

**TOP 32 Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W2 mit Erstattungszusatz für das Fachgebiet „Angewandte Mathematik“ an der Fakultät II, finanziert aus Mitteln des Berliner Programms zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre – BCP**  
(nicht öffentlich)

VL AS 23/769 (v)

ASt.: VP FB

**Beschluss AS 21/769-08.03.2017 (v)**

*einstimmig*

Vgl. vertrauliche Anlage.

**TOP 33 Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W3 mit Erstattungszusatz für das Fachgebiet „Gender und Diversity in der Technik- und Produktentwicklung“ an der Fakultät V in Kooperation mit der Fraunhofer Gesellschaft** (nicht öffentlich)

VL AS 24/769 (v)

ASt.: VP FB

Beschluss AS 22/769-08.03.2017 (v)

*einstimmig*

Vgl. vertrauliche Anlage.

**TOP 34 Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W3 für das Fachgebiet „Flugführung und Luftverkehr“ an der Fakultät V (nicht öffentlich)**

VL AS 26/769 (v)

ASt.: VP FB

Beschluss AS 23/769-08.03.2017 (v)

*einstimmig*

Vgl. vertrauliche Anlage.

**TOP 6 Strategische Berufungsplanung zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der TU Berlin**

VL AS 4/768 und TV

Die Mitglieder des Akademischen Senats diskutieren über die Vorlage zur Strategische Berufungsplanung zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der TU Berlin. Insbesondere die Tischvorlage zum Kapitel „Innovationsprofessuren“ wird intensiv diskutiert.

Auf Geschäftsordnungsantrag von Herrn Emmrich auf Schluss der Beratung wird der TOP ohne Gegenrede vertagt. Dem Akademischen Senat wird eine aktualisierte Unterlage vorbereitet.

**TOP 7 Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Berlin, 2. Lesung**

VL AS 6/768 und Änderungsvorschläge zur 2. Lesung

Der Akademische diskutiert in zweiter Lesung über die Vorlage in Änderungsfassung. Es werden folgende Änderungsanträge gestellt:

ASt.: H. Merkel

Beschluss AS 24/769-08.03.2017

*einstimmig*

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Primärdaten als Grundlagen für wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, **ab Veröffentlichung** zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

ASt.: H. Schenk, H. Emmrich

Beschluss AS 25/769-08.03.2017

*einstimmig*

§ 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Das Präsidium **benennt im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat eine Ombudsfrau und einen Ombudsmann**, an die sich die Mitglieder der TU Berlin in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können.

ASt.: H. Schenk, H. Emmrich

Beschluss AS 26/769-08.03.2017

*einstimmig*

§ 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beruft das Präsidium **im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat** für die Dauer von drei Jahren drei Mitglieder der Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Kommission).

§ 10 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

**Mindestens ein Mitglied der Kommission muss eine Frau und mindestens ein Mitglied muss ein Mann sein.**

GESAMTABSTIMMUNG

ASt.: P

**Beschluss AS 27/769-08.03.2017**

*mit 2 Gegenstimmen angenommen*

Der Akademische Senat beschließt in zweiter Lesung die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Berlin. (Anlage 2)

**TOP 10 Benennung und Amtszeitverlängerung für die ständige Kommission für Lehre und Studium (LSK)**

VL AS 2/769

Herr Huhnt nominiert Herrn Timo Hartmann als stellvertretendes Mitglied für die Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

ASt.: P

**Beschluss AS 28/769-08.03.2017**

*mit 1 Enthaltung angenommen*

Die Mitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Akademischen Senat benennen als

Mitglied: Herrn Prof. Dr.-Ing. Robert Liebich, Fak. V, für die Amtszeit 01.04.2017 – 31.03.2019

ASt.: H. Huhnt

**Beschluss AS 29/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Die Mitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Akademischen Senat benennen als

stellv. Mitglied: Herrn Prof. Dr. Timo Hartmann, Fak. VI, für die Amtszeit 01.04.2017 – 31.03.2019

ASt.: P

**Beschluss AS 30/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Die Mitglieder der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Akademischen Senat benennen als

Mitglied: Herrn Christian Schröder, M.A., Fak. II, Amtszeit 01.04.2017 – 31.03.2019

ASt.: P

**Beschluss AS 31/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Die Mitglieder der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Akademischen Senat benennen als

1. stellv. Mitglied: Frau Dr.-Ing. Paola Alfaro d'Alençon, Fak. VI, Amtszeit 01.04.2017 – 31.03.2019.

ASt.: P

**Beschluss AS 32/769-08.03.2017**

*einstimmig*

Die Mitglieder der Statusgruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Akademischen Senat benennen als

stellv. Mitglied: Frau Claudia Cifire, Allg. Studienberatung, Amtszeit 01.04.2017 – 31.03.2019

Herrn Giehl stellt den Änderungsantrag, Herrn Reichert nicht als Mitglied, sondern nur als stellvertretendes Mitglied zu benennen.

Der weitergehende ursprüngliche Antrag wird zuerst abgestimmt.

ASt.: P

**Beschluss AS 33/769-08.03.2017**

**3 : 1 : 0**

Die Mitglieder der Statusgruppe der Studierenden im Akademischen Senat benennen als

Mitglied: Frau Anja Dötsch-Nguyen, Familienbüro, für die Amtszeit vom 01.04.2017 – 31.03.2019

Mitglied: Herr Jannik Reichert, Fak. II, für die Amtszeit vom 01.04.2017 – 31.03.2019

Der ursprüngliche Antrag wurde angenommen, damit ist der Änderungsantrag von Herrn Giehl obsolet.

**TOP 12 Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2017/ 2018 und für das Sommersemester 2018, 1. Lesung**

VL AS 4/769

ASt.: P

**Beschluss AS 34/769-08.03.2017**

***mit 5 Enthaltungen angenommen***

Der Akademische Senat der TU Berlin beschließt in erster Lesung die vorliegende Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2017/ 2018 und für das Sommersemester 2018.

**TOP 18 b Zugangs- und Zulassungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Medieninformatik“ an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin**

VL AS 10/769

Der Akademische Senat diskutiert die Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Medieninformatik“.

Herr Schubert stellt folgenden Änderungsantrag:

ASt.: H. Schubert

**Beschluss AS 35/769-08.03.2017**

**10 : 6 : 4**

Die GKmE wird gebeten die Formulierung

„Aufgrund des steigenden Angebots an rein englischsprachigen Modulen sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wünschenswert. Die Sprachkenntnisse werden im Zugangsverfahren nicht berücksichtigt.“

in die Zugangs- und Zulassungsordnung aufzunehmen.

ASt.: GKmE-V

**Beschluss AS 36/769-08.03.2017**

***mit 1 Enthaltung angenommen***

Der Akademische Senat erhebt gegen die vorgelegte Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Medieninformatik“ (FU Berlin, HU Berlin und TU Berlin) keine Bedenken.

**TOP 19 b Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Automotive Systems“ an der Fakultät IV**

VL AS 11/769

ASt.: Dekan Fak. IV

**Beschluss AS 35/769-08.03.2017**

*mit 1 Enthaltung angenommen*

Der Akademische Senat erhebt gegen die vorgelegte Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Automotive Systems“ keine Bedenken.

**TOP 20 b Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang „Information Systems Management“ an der Fakultät IV**

VL AS 12/769

Herr Schubert stellt folgenden Änderungsantrag:

ASt.: H. Schubert

**Beschluss AS 36/769-08.03.2017**

*10 : 6 : 4*

Die Fakultät IV wird gebeten die Formulierung

„Aufgrund des steigenden Angebots an rein englischsprachigen Modulen sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wünschenswert. Die Sprachkenntnisse werden im Zugangsverfahren nicht berücksichtigt.“

in die Zugangs- und Zulassungsordnung aufzunehmen.

ASt.: Dekan Fak. IV

**Beschluss AS 37/769-08.03.2017**

*mit 1 Enthaltung angenommen*

Der Akademische Senat erhebt gegen die vorgelegte Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang „Information Systems Management (Wirtschaftsinformatik)“ keine Bedenken.

**TOP 21 Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Space Engineering“ an der Fakultät V**

VL AS 13/769

Herr Avsar beantwortet Fragen des Akademischen Senats.

Da noch Klärungsbedarf besteht, vertagt der Akademische Senat den Tagesordnungspunkt mit der Aufforderung an die Fakultät V, bis zur nächsten Sitzung eine Zusatzvereinbarung zum bestehenden Vertrag hinsichtlich der Finanzierung vorzulegen.

**TOP 26 b Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Denkmalpflege“ an der Fakultät VI bei gleichzeitiger Umbenennung in „Historische Bauforschung und Denkmalkunde“**

VL AS 18/769

ASt.: Dekan Fak. VI

**Beschluss AS 38/769-08.03.2017**

*mit 5 Enthaltungen angenommen*

Der Akademische Senat erhebt gegen die vorgelegte Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Denkmalpflege“ bei gleichzeitiger Umbenennung in „Historische Bauforschung und Denkmalkunde“ keine Einwände.

**TOP 27 b Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Design“ an der Fakultät****VI**

VL AS 19/769

ASt.: Dekan Fak. VI

**Beschluss AS 39/769-08.03.2017***mit 5 Enthaltungen angenommen*

Der Akademische Senat erhebt gegen die vorgelegte der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Design“ keine Einwände.

**TOP 31 Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W3 für das Fachgebiet „Konstruktives Entwerfen und klimagerechtes Bauen“ an der Fakultät VI (nicht öffentlich)**

VL AS 22/769 (v)

ASt.: VP FB

**Beschluss AS 40/769-08.03.2017 (v)***mit 3 Enthaltungen angenommen*

Vgl. vertrauliche Anlage.

**TOP 37 Bestellung zum/ zur Honorarprofessor/ -in für das Fachgebiet „Mathematik, Arbeitsrichtung Diskrete Geometrie“ an der Fakultät II (nicht öffentlich)**

VL AS 28/769 (v)

ASt.: VP FB

**Beschluss AS 41/769-08.03.2017 (v)***einstimmig*

Vgl. vertrauliche Anlage.

**TOP 38 Bestellung zum/ zur Honorarprofessor/ -in für das Fachgebiet „Maschinen- und Energieanlagentechnik“ an der Fakultät III (nicht öffentlich)**

VL AS 29/769 (v)

ASt.: VP FB

**Beschluss AS 42/769-08.03.2017 (v)***17: 0 : 4*

Vgl. vertrauliche Anlage.

**TOP 39 Bestellung zum/ zur Honorarprofessor/ -in für das Fachgebiet „Turbulenzregelung“ an der Fakultät V (nicht öffentlich)**

VL AS 30/769 (v)

ASt.: VP FB

**Beschluss AS 43/769-08.03.2017 (v)***mit 6 Enthaltungen angenommen*

Vgl. vertrauliche Anlage.

Protokoll:

Ute Meiner

stellv. Vorsitzende:

Prof. Christine Ahrend

TU Berlin | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

Herrn  
Gabriel Tiedje

Sekr. H23

Berlin, 2.3.17

**Ihre Kleine Anfrage an den Akademischen Senat in der 765. Sitzung am 09.11.2016 betrifft VG Wort**

Sehr geehrter Herr Tiedje,

Sie hatten gefragt:

Allgemein: Seitdem erste Informationen zum Rahmenvertrag der KMK mit der VG Wort bekannt geworden sind, mehren sich die Unsicherheiten, was dieser konkret zu bedeuten hat und welche Folge für Studierende dieser Rahmenvertrag haben wird. Gleichzeitig wurde bekannt, dass einige Akteure diesem Rahmenvertrag nicht zugestimmt haben. Auch welche konkreten Folgen dieses Verhalten haben würde, ist unklar. Ich bitte um schnellstmögliche Antwort. Sollten einige Fragen länger benötigen, um beantwortet zu werden, bitte ich um eine separate Antwort.

**Frage 1:** Wird die TU Berlin dem Rahmenvertrag mit der VG Wort in der jetzigen Form zustimmen (bitte mit Begründung)?

**Frage 1.1:** Werden die anderen Berliner Hochschulen dem Vertrag zustimmen?

**Frage 2:** Welche Folgen hat ein Nicht-Unterzeichnen für die Anzahl und den Umfang der zur Verfügung gestellten Texte und Lehrmaterialien?

**Frage 2.1:** Sind von dem Rahmenvertrag auch Werke betroffen, die in den analogen Semesterapparaten zur Verfügung gestellt werden?

**Frage 3:** Welche alternativen Verträge (mit Verlagen, etc.) hat die TU Berlin zur Bereitstellung von Texten und Lehrmaterialien?

**Frage 3.1:** Ist eine Intensivierung solcher alternativen Verträge geplant?

**Frage 3.2:** Ist eine Erhöhung des Bestandes des Wissensportals Primo geplant?

Der Präsident

Prof. Dr. Christian Thomsen

Hauptgebäude Raum H 1030  
Straße des 17. Juni 135  
10623 Berlin

Telefon +49 (0)30 314-22200  
Telefax +49 (0)30 314-26760  
p@tu-berlin.de

Ltd. Direktor Universitätsbibliothek  
Jürgen Christof  
Telefon +49 (0)30 314-76055  
Telefax: +49 (0)30 314-  
juergen.christof@tu-berlin.de



Frage 4: Welche Maßnahmen unternimmt die TU Berlin um den Einfluss eines Unterzeichnens bzw. Nicht-Unterzeichnens auf Forschung und Lehre möglichst gering zu halten?

Frage 4.1: Wird es eine Einschränkung des Lehrangebotes geben?

Frage 4.2: Wird es eine Erhebung geben, welche Kosten in welcher Lehrveranstaltung anfallen?

Frage 4.3: Wird es eine Einwirkung auf Lehrveranstaltungen geben, weniger Texte zur Verfügung zu stellen?

Frage 5: Mit welchen Mehrkosten rechnet die TU Berlin im Falle eines Unterzeichnens bzw. Nicht-Unterzeichnens?

Frage 5.1: An welchen Haushaltsstellen sollen diese Kosten anfallen?

Frage 5.2: Wie sollen die Mehrausgaben kompensiert werden?

Frage 6: Sollen Kosten von Studierenden getragen werden?

Frage 6.1: Wenn ja, in welcher Form und Höhe?

Frage 6.2: Wenn nein, welche Maßnahmen ergreift die Universität um versteckte Kosten (bspw. Kopierkosten) zu verhindern?

Frage 7: Setzt sich die TU Berlin für eine Änderung des § 52a Urheberrechtsgesetz ein?

Frage 7.1: Wie steht die TU Berlin zu einer Änderung im Sinne eines öffentlichen Zugangs zu allen Texten im Rahmen einer unkommerziellen Nutzung?

Frage 7.2: Welche Einflussmöglichkeiten hat die TU Berlin genutzt, um auf den Rahmenvertrag im Vorfeld einzuwirken?

Zu Ihrer Kleinen Anfrage in der o.g. Angelegenheit teile ich Ihnen Folgendes mit:

Frage 1: Wird die TU Berlin dem Rahmenvertrag mit der VG Wort in der jetzigen Form zustimmen? (Bitte mit Begründung)

Antwort zu 1: Bislang dürfen wissenschaftliche Texte in begrenztem Umfang für den Einsatz in Lehrveranstaltungen digital verbreitet werden. Für diese Weitergabe nach § 52a UrhG ist eine Vergütung an die zuständigen Verwertungsgesellschaften zu entrichten. Das ist für die vergangenen 13 Jahre durch Pauschalzahlungen der Bundesländer geschehen. Ab dem 1.1.2017 sollte sich diese Praxis ändern, da die Kultusministerkonferenz (KMK) infolge eines BGH-Urteils einen Rahmenvertrag mit der für Texte zuständigen Verwertungsgesellschaft VG Wort verhandelt hat. Mit diesem Rahmenvertrag entfällt die Möglichkeit zur Pauschalvergütung. Stattdessen müsste jede Nutzung einzeln an die VG Wort gemeldet werden. In der Praxis hieße das: Für jeden Buchauszug und jeden Zeitschriftenartikel, den Lehrende online bereitstellen, ist eine separate Meldung vorzunehmen. Aus Sicht der TU Berlin - wie nach derzeitigem Stand aller Universitäten - sind die Konditionen des Rahmenvertrages nicht akzeptabel. Die TU Berlin hat sich daher entschieden, dem Vertrag nicht beizutreten. Das Ziel lautet, dass zwischen KMK und VG Wort weitere Verhandlungen mit dem Ziel der Rückkehr zur Pauschalvergütung geführt werden.

Frage 1.1: Werden die anderen Berliner Hochschulen dem Vertrag zustimmen?

Antwort zu 1.1: Die Berliner Hochschulen werden dem Rahmenvertrag nicht beitreten.

Frage 2: Welche Folgen hat ein Nicht-Unterzeichnen für die Anzahl und den Umfang der zur Verfügung gestellten Texte und Lehrmaterialien?

Antwort zu 2: Mitte Dezember 2016 stellte sich die Situation so dar, dass ab dem 1.1.2017 an der TU Berlin keine urheberrechtlich geschützten veröffentlichten Texte mehr über ISIS oder andere Wege digital hätten verbreitet werden dürfen. Durch eine Vereinbarung von VG Wort, KMK und HRK kurz vor Weihnachten konnte eine Zwischenlösung gefunden werden. Die Einschränkung, dass ab dem 1.1.2017 keine urheberrechtlich relevanten Texte mehr in ISIS zur Verfügung gestellt werden dürfen, ist damit zunächst vom Tisch. Die Beteiligten haben vereinbart, die pauschale Abgeltung der Ansprüche der VG WORT nach § 52a UrhG zunächst bis zum 30. September 2017 fortzuführen. In den nächsten Monaten soll eine für alle Beteiligten praktikable und sachgerechte Lösung entwickelt werden.

Frage 2.1: Sind von dem Rahmenvertrag auch Werke betroffen, die in den analogen Semesterapparaten zur Verfügung gestellt werden?

Antwort zu 2.1: Nein. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, in den Bibliotheken klassische Print-Semesterapparate einzurichten, um die benötigte Literatur zur Verfügung zu stellen.

Frage 3: Welche alternativen Verträge (mit Verlagen, etc.) hat die TU Berlin zur Bereitstellung von Texten und Lehrmaterialien?

Antwort zu 3: Die UB hat mit einer Vielzahl von Verlagen Lizenzverträge abgeschlossen, die einen Online-Zugriff auf die entsprechenden Angebote ermöglichen. Einen Überblick über die Angebote im Bereich der elektronischen Zeitschriften liefert diese Webseite der UB:  
<http://www.ub.tu-berlin.de/literatur-suchen/zeitschriften-e-journals/zugriffshinweise-fuer-e-journals/readme/>

Frage 3.1: Ist eine Intensivierung solcher alternativen Verträge geplant?

Antwort zu 3.1: Ja, die UB wird im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten das Angebot an elektronischen Informationsressourcen konsequent weiter ausbauen – wie sie dies bereits seit Jahren macht.

Frage 3.2: Ist eine Erhöhung des Bestandes des Wissensportals Primo geplant?

Antwort zu 3.2: Im Wissensportal Primo sind alle Medien, auf die die Bibliotheken der TU Berlin einen Zugriff bieten verzeichnet, egal ob print oder online. Wenn weitere Lizenzverträge abgeschlossen werden, erhöht dies auch die Menge der im Wissensportal Primo nachgewiesenen elektronischen Medien.

Frage 4: Welche Maßnahmen unternimmt die TU Berlin um den Einfluss eines Unterzeichnens bzw. Nicht-Unterzeichnens auf Forschung und Lehre möglichst gering zu halten?

Antwort zu 4: Von der Universitätsbibliothek für die TU Berlin lizenzierte digitale Inhalte (E-Journals, E-Books) dürfen vollständig angeboten werden, wenn auf das Angebot verlinkt wird. Auf diese Weise kann Semesterliteratur einfach und komfortabel in digitale Semesterapparate eingebunden werden. Eine solche Verlinkung verursacht keine zusätzlichen Kosten. Auf diesem Weg kann in vermutlich zahlreichen Fällen ein gleichwertiger Ersatz für in ISIS eingestellte PDFs erreicht werden.

Frage 4.1: Wird es eine Einschränkung des Lehrangebotes geben?

Antwort zu 4.1: Stichproben haben gezeigt, dass der allergrößte Teil der in ISIS abgelegten Dokumente von den Änderungen nicht betroffen ist. Ein sehr großer Teil der Dokumente sind selbst erstellte Werke, Texte mit freier Lizenz oder nicht betroffene Medientypen. Trotzdem wird es ohne Zweifel zu Einschränkungen kommen und Mehraufwänden gegenüber der bisherigen Praxis geben.

Frage 4.2: Wird es eine Erhebung geben, welche Kosten in welcher Lehrveranstaltung anfallen?

Antwort zu 4.2: Da die TU Berlin dem Rahmenvertrag nicht beiträgt, entstehen in den Lehrveranstaltungen auch keine Kosten, die an die VG Wort zu entrichten wären.

Frage 4.3: Wird es eine Einwirkung auf Lehrveranstaltungen geben, weniger Texte zur Verfügung zu stellen?

Antwort zu 4.3: Nein.

Frage 5: Mit welchen Mehrkosten rechnet die TU Berlin im Falle eines Unterzeichnens bzw. Nicht-Unterzeichnens?

Antwort zu 5: Da die TU Berlin dem Rahmenvertrag nicht beiträgt, entstehen auch keine Kosten, die an die VG Wort zu entrichten wären.

Frage 5.1: An welchen Haushaltsstellen sollen diese Kosten anfallen?

Antwort zu 5.1: [Entfällt]

Frage 5.2: Wie sollen die Mehrausgaben kompensiert werden?

Antwort zu 5.2: [Entfällt]

Frage 6: Sollen Kosten von Studierenden getragen werden?

Antwort zu 6: Nein, von den Studierenden sollen keine Kosten getragen werden.

Frage 6.1: Wenn ja, in welcher Form und Höhe?

Antwort zu 6.1: [Entfällt]

Frage 6.2: Wenn nein, welche Maßnahmen ergreift die Universität um versteckte Kosten (bspw. Kopierkosten) zu verhindern?

Antwort zu 6.2: In einigen Lehrveranstaltungen wird es sicherlich die Notwendigkeit geben, klassische Print-Semesterapparate einzurichten. Die Kosten für Kopien, die daraus angefertigt werden, sind von den Studierenden zu tragen.

Frage 7: Setzt sich die TU Berlin für eine Änderung des § 52a Urheberrechtsgesetz ein?

Antwort zu 7: Die TU Berlin setzt sich dafür ein, dass zwischen KMK und VG Wort weitere Verhandlungen mit dem Ziel der Rückkehr zur Pauschalvergütung geführt werden.

Frage 7.1: Wie steht die TU Berlin zu einer Änderung im Sinne eines öffentlichen Zugangs zu allen Texten im Rahmen einer unkommerziellen Nutzung?

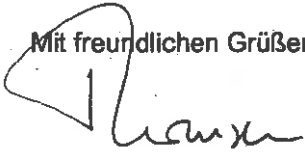
Antwort zu 7.1: Die TU Berlin unterstützt Open Access. Dies ist zuletzt durch die Unterschrift unter die Berliner Erklärung durch den Präsidenten vom 15.08.2016 öffentlich sichtbar bekräftigt worden:

<https://openaccess.mpg.de/3883/Signatories>

Frage 7.2: Welche Einflussmöglichkeiten hat die TU Berlin genutzt, um auf den Rahmenvertrag im Vorfeld einzuwirken?

Antwort zu 7.2: Die TU Berlin hatte keine Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Verhandlungen. Die Verhandlungen wurden zwischen der KMK und der VG Wort geführt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomsen', written over a faint, irregular scribble.

Prof. Dr. Christian Thomsen

## II. Bekanntmachungen

### Präsidium

#### Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Berlin

vom 8. März 2017

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 8. März 2017 gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 5 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 20. November 2005 und 8. Februar 2008 (AMBl. 2006/11), zuletzt geändert am 31. Oktober 2012 (AMBl. 2012/286) i.V.m. §§ 7a, 61 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 30. August 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Studentenwerkgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 59), folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Berlin beschlossen\*):

#### Präambel

Abschnitt I: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Abschnitt II: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Abschnitt III: Dokumentation

Im Einzelnen:

#### Präambel

Die Mitglieder der TU Berlin begreifen als eines ihrer obersten Ziele die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und schenkt dabei dem wissenschaftlichen Nachwuchs besondere Bedeutung. Mit dieser Satzung, die sich an den entsprechenden Empfehlungen der DFG orientiert, werden Grundsätze für gute wissenschaftliche Praxis ausgesprochen und faire Verfahren bei Verdacht auf deren Verletzung formuliert.

Das Grundprinzip des wissenschaftlichen Arbeitens ist die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Es ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis. Es ist die Kernaufgabe der Hochschule, den Studierenden und dem wissenschaftlichen Personal diese Grundprinzipien zu vermitteln. Die Beachtung und Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis ist Voraussetzung für eine leistungsfähige anerkannte wissenschaftliche Arbeit, die auch im internationalen Wettbewerb Beachtung finden muss.

Die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sind so festzulegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

Die Mitglieder der Technischen Universität Berlin sind bei ihrer Aufnahme auf die Geltung und Bedeutung dieser Satzung ausdrücklich hinzuweisen und – soweit dies möglich ist – zu verpflichten. Diese Satzung ist Bestandteil von Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die TU Berlin wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unverzüglich nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht bestätigen, werden im Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am xx.xx.2017

### Abschnitt I: Gute wissenschaftliche Praxis

#### § 1 Begriff

Die Mitglieder der TU Berlin sind verpflichtet, die Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, die Redlichkeit ihres Wirkens und Ehrlichkeit gegenüber sich selbst zu wahren, und insbesondere

- *lege artis* ihrer Disziplin zu arbeiten,
- Prozesse und Resultate nachvollziehbar und ausreichend zu dokumentieren,
- Primärdaten aufzubewahren,
- die Beiträge von Partnern, Betreuten, Konkurrenten bei Publikationen angemessen zu werten und zu beteiligen,
- fremdes geistiges Eigentum zu achten.

#### § 2 Forschungsorganisation

(1) Die Leitung der Hochschule trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sicherstellt, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen Arbeitsgruppen die Aufgaben von Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig geregelt sind. Diese Verantwortung kann an die Fakultäten und Institute delegiert werden.

(2) Jede Leiterin und jeder Leiter einer Arbeitsgruppe soll sich wissenschaftlich vorbildlich verhalten und trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, mit welcher sichergestellt wird, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie auch tatsächlich wahrgenommen werden. Den Verantwortlichen ist die hierzu notwendige Unterstützung durch die Hochschulleitung zu gewähren. Entsprechende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sind durchzuführen.

(3) Für jedes Mitglied einer Arbeitsgruppe benennt deren Leiterin/Leiter eine erfahrene Ansprechperson in der Arbeitsgruppe, an die sie sich in Konfliktfällen wenden kann.

#### § 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Betreuung wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Zur Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört es, den Abschluss der Arbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu fördern und deren wissenschaftliche Karriere zu unterstützen. Für Doktorandinnen und Doktoranden empfiehlt es sich, eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu Beginn des Betreuungsverhältnisses zu schließen.

#### § 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

Qualitative Leistungs- und Bewertungskriterien haben stets den Vorrang vor quantitativen Kriterien. Die Bewertenden von Qualifikationsleistungen werden ermutigt, die Originalität und Qualität einer Arbeit explizit zu würdigen. Bei Bewerbungen auf wissenschaftliche Stellen sollen der Originalität und der Qualität der Person der Vorrang über quantitative Kriterien gegeben werden. Die Fakultäten können die Zahl der im Rahmen von Bewerbungen einzureichenden Veröffentlichungen begrenzen.

## § 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

(1) Primärdaten als Grundlagen für wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, ab Veröffentlichung zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie müssen gelöscht werden, sobald der Forschungszweck dies zulässt (§ 30 Abs. 2 Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG). Die weitere Speicherung und Nutzung dieser Merkmale zum Zweck der Selbstkontrolle der Wissenschaft ist für 10 Jahre zulässig, wenn sie einer unabhängigen Stelle (sog. Datentreuhänder) zur sicheren Verwahrung übergeben werden.

Die Betroffenen, deren personenbezogenen Daten derart gespeichert werden, sind über den Grund der Aufbewahrung, die Aufbewahrungsdauer und die während der Aufbewahrung getroffenen Sicherungsmaßnahmen bei Einholung der Einwilligung vor Erhebung zu informieren.

(2) Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören auch Materialproben, wenn sie unabdingbare Voraussetzung dafür sind, die Schlüssigkeit der erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse nachzuvollziehen. Soweit eine Sicherung in „körperlicher Form“ nicht möglich ist, ist eine Sicherung in anderer geeigneter Form sicherzustellen. Es sind diejenigen Gegenstände, Unterlagen oder Daten aufzubewahren, aus denen die Schlüssigkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse von sachverständigen Personen erkannt und nachvollzogen werden kann.

## § 6 Autorenschaft bei Publikationen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer Veröffentlichung geleistet hat; eine so genannte Ehrenautorenschaft ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Reihung der Autorinnen und Autoren sind die Besonderheiten jeder Fachdisziplin zu berücksichtigen.

## § 7 Ombudspersonen (Vertrauenspersonen)

(1) Das Präsidium benennt im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat eine Ombudsfrau und einen Ombudsmann, an die sich die Mitglieder der TU Berlin in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Die Ernennung erfolgt für drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Technische Universität Berlin trägt dafür Sorge, dass die beiden Ombudspersonen bekannt sind und in ihrer Tätigkeit von der Hochschulleitung unterstützt werden.

(3) Eine Abberufung durch das Präsidium ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Ombudsperson ihr vertraulich zugeleitete Informationen öffentlich macht.

(4) Bei Befangenheit einer Ombudsperson in einem Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nimmt sich die andere Ombudsperson des Verfahrens an. Die mögliche Befangenheit kann sowohl durch die Ombudsperson selbst, die andere Ombudsperson als auch durch Dritte geltend gemacht werden.

(5) Zur weiteren Beratung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis stehen zur Verfügung

- a. Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident
- b. Die Promotionsbeauftragten der Fakultäten

c. Die Mitglieder des Nachwuchsbüros der TU Berlin

(6) Die Beratung durch die Ombudsperson und die in Absatz 5 aufgeführten Personen zu vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten ist zum Schutz der Hinweisgeber und der Beschuldigten vertraulich zu gestalten.

## Abschnitt II: Wissenschaftliches Fehlverhalten

### § 8 Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist der Missbrauch der durch Art. 5 Absatz 3 Satz 1 GG geschützten Forschungsfreiheit unter Gefährdung oder Verletzung verfassungsrechtlich geschützter Rechtsgüter anderer. Es wird dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

(2) Als falsche Angaben gelten insbesondere

1. das Erfinden von Daten;
2. das Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen;
3. falsche Angaben in einem Bewerbungsschreiben;
4. Falschangaben in einem Förderantrag oder im Zusammenhang mit Veröffentlichungen (z.B. zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

(3) Geistiges Eigentum in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk, von Anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen wird verletzt durch

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung als wissenschaftliche Autorin bzw. wissenschaftlicher Autor ohne substantiellen eigenen Beitrag,
- Inanspruchnahme der (Mit)Autorschaft von anderen ohne deren Einverständnis,
- die Verfälschung des Inhalts oder
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, insbesondere, wenn das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer ist

- die Beschädigung, Zerstörung, Manipulation oder der Diebstahl von Daten, Quellen, Aufzeichnungen und Geräten, die für die wissenschaftliche Tätigkeit gebraucht werden oder in deren Verlauf angefertigt wurden;
- die Behinderung der wissenschaftlichen Diskussion in den verschiedenen Arbeitseinheiten;
- die Zugangsbehinderung zu notwendigen Forschungseinrichtungen.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann weiter in der Beseitigung von Primärdaten liegen, soweit damit gegen Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(6) Eigenes wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich auch aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch Andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und der Betreuungsaufgaben ergeben.

(7) Auf Fehlverhalten bei Prüfungen, die durch die AllgStuPO geregelt werden, findet diese Satzung keine Anwendung. Auf Fehlverhalten in Promotions- oder Habilitationsverfahren, die durch die Promotionsordnung der TU Berlin und die Habilitationsordnungen der Fakultäten der TU Berlin geregelt werden, findet die Satzung ebenfalls keine Anwendung. Nur soweit die jeweiligen Ordnungen den Sachverhalt nicht oder nicht ausreichend erfassen, ist entsprechend dieser Satzung zu verfahren.

### § 9 Erheblichkeit

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann zu Sanktionen nach der vorliegenden Satzung führen, wenn gegen Prinzipien der Wissenschaftlichkeit derart verstoßen oder die Forschungsfreiheit dergestalt missbraucht worden ist, dass den Arbeiten der oder des Beschuldigten der Charakter der Wissenschaftlichkeit nicht nur im Einzelnen oder nach der Definition bestimmter Schulen, sondern systematisch abzusprechen ist.

### § 10 Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beruft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat für die Dauer von drei Jahren drei Mitglieder der Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Kommission). Zwei der Mitglieder müssen Hochschullehrer sein. Bei dem dritten Mitglied soll es sich um eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ einen wissenschaftlichen Mitarbeiter handeln. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss eine Frau und mindestens ein Mitglied muss ein Mann sein. Eine Wiederbestellung der Kommissionsmitglieder ist möglich.

(2) Alle Mitglieder der Kommission müssen sich durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, neutrale, erfahrene und dauerhafte Mitglieder der Universität sein und ein möglichst breites Fächerspektrum abdecken.

(3) Für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung eines Mitgliedes benennt der Präsident eine/n ebenso qualifizierte/n Vertreter/in aus einer der beiden Statusgruppen. Diese/dieser nimmt die Aufgaben des Kommissionsmitgliedes für die Dauer eines Verfahrens wahr.

(4) Die mögliche Befangenheit kann sowohl durch das Kommissionsmitglied selbst, ein anderes Kommissionsmitglied als auch durch Dritte geltend gemacht werden.

(5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(6) Die Kommission ist weisungsunabhängig, unterliegt aber der Rechtsaufsicht durch das Präsidium.

(7) Das Präsidium ordnet der Kommission ein Mitglied der Verwaltung mit der Befähigung zum Richteramt zu, mit dem die Kommission alle Verfahrenshandlungen in rechtlicher Hinsicht abstimmt. Für den Fall einer (länger)en Verhinderung benennt das Präsidium ein weiteres ebenso qualifiziertes Verwaltungsmittglied zur Vertretung.

(8) Die Kommission kann für ihre Untersuchung Personen mit Erfahrung in der Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten mit beratender Stimme hinzuziehen.

### Abschnitt III: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

#### § 11 Verfahrensweg

(1) Die beschwerdeführende Person wendet sich mit ihrem oder seinem Verdacht zunächst an eine der beiden Ombudspersonen. Ihr Recht sich direkt an die Kommission nach § 10 zu wenden, bleibt davon unberührt.

(2) Aufgabe der Ombudsperson ist es, die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung zu untersuchen und zu entscheiden, ob sie hierüber die Kommission informiert oder ob die Vorwürfe offensichtlich unbegründet sind. Die Ombudsperson zieht eine Moderation zwischen der Beschwerde führenden und der beschuldigten Person in Betracht, sofern der Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht schwerwiegend ist und eine Wiederholung als unwahrscheinlich eingeschätzt werden kann.

(3) Die Information der Kommission soll schriftlich mit Nennung des Verdachts und den zugrunde liegenden Belegen erfolgen.

(4) Die Identität der beschwerdeführenden Person, der beschuldigten Person und Angaben zum Sachverhalt sind bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens streng vertraulich zu behandeln.

(5) Bei Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist das Ermittlungsergebnis den betroffenen Einrichtungen, insbesondere Instituten, Fakultäten oder Wissenschaftsorganisationen, in einer der Schwere des Fehlverhaltens angemessenen Form mitzuteilen.

(6) Personen, die in gutem Glauben einen Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (so genannte Hinweisgeber oder Whistleblower) dürfen daraus keine Nachteile für die eigene wissenschaftliche Arbeit und/oder das berufliche Fortkommen erfahren.

#### § 12 Vorprüfungsverfahren

(1) Erhält die Kommission Kenntnis von einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, informiert sie umgehend das Präsidium und leitet die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts an.

(2) Im Rahmen des Vorprüfverfahrens prüft die Kommission, ob der an sie herangetragene Verdacht hinreichend konkret und plausibel ist, um eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts in einem Hauptverfahren zu rechtfertigen.

(3) Sofern der Verdacht hinreichend konkret ist, gibt die Kommission der beschuldigten Person die Gelegenheit, zu dem Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Stellung zu nehmen.

(4) Die beschwerdeführende Person wird innerhalb von zwei Monaten über das Ergebnis der Vorprüfung informiert. Fällt die Entscheidung gegen ein Hauptverfahren aus, hat die beschwerdeführende Person Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen Gegenvorstellung zu erheben, woraufhin die Kommission ihre Entscheidung noch einmal überprüft. Das Ergebnis dieser nochmaligen Prüfung ist nicht anfechtbar.

#### § 13 Hauptverfahren

(1) Die Kommission tagt nach § 50 Abs. 3 BerlHG nicht öffentlich. Den Ombudspersonen nach § 7 sowie einem Vertreter des Präsidiums ist die Teilnahme gestattet. Die

zuständige Personalvertretung, die Frauenbeauftragte und/oder die Schwerbehindertenvertretung können als Beobachter am Verfahren teilnehmen, sofern die von ihnen vertretene Person nicht widerspricht.

(2) Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Hierzu kann sie insbesondere alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Gutachterinnen oder Gutachter hinzuziehen.

(4) Die Kommission kann mit der Ermittlung des Sachverhaltes eines ihrer Mitglieder als Berichterstatterin oder Berichterstatter beauftragen. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter stimmt ihre bzw. seine Ermittlungen mit der Kommission ab und berichtet der Kommission über den von ihr bzw. ihm ermittelten Sachverhalt. Die Kommission entscheidet nach diesem Bericht, ob weitere Ermittlungen durch die Kommission notwendig sind oder ob das Ermittlungsergebnis von der Kommission übernommen wird.

(5) Der beschuldigten Person sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

(6) Sowohl der beschwerdeführenden Person als auch der beschuldigten Person ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung im Rahmen einer Anhörung durch die Kommission zu geben. Beide können sich dabei durch eine Person ihres Vertrauens, die nicht Angehörige der TU Berlin sein muss, begleiten lassen.

(7) Die Identität der beschwerdeführenden Person ist der beschuldigten Person offen zu legen, wenn dies für eine sachgerechte Stellungnahme der beschuldigten Person zu den erhobenen Vorwürfen notwendig erscheint. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Glaubwürdigkeit der beschwerdeführenden Person für die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine wesentliche Bedeutung zukommt.

(8) Besteht ein Betreuungsverhältnis zwischen der beschwerdeführenden Person und der beschuldigten Person, kann dieses bei Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens von beiden Seiten gelöst werden. Ist die beschwerdeführende Person die betreute Person, hat die Fakultät die Verpflichtung, die Betreuung anderweitig sicher zu stellen; nachteilige dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen für die betreute Person folgen daraus nicht. Im Falle einer Promotion gelten die Vorschriften der Promotionsordnung der Technischen Universität Berlin entsprechend.

#### § 14 Verfahrensabschluss

Die Kommission berichtet dem Präsidium schriftlich über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor.

#### § 15 Entscheidung des Präsidiums

(1) Das Präsidium entscheidet auf Grundlage von Bericht und Empfehlung der Kommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Eine von der Kommissionsempfehlung abweichende Entscheidung ist der Kommission gegenüber schriftlich zu begründen.

(2) Das Präsidium kann je nach Art und Schwere des von der Kommission festgestellten Fehlverhaltens insbesondere folgende Maßnahmen beschließen:

- a) Schriftliche Rüge der beschuldigten Person.
- b) Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierende Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (dies insbesondere durch die Veröffentlichung einer Richtigstellung).
- c) Mitteilung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens an den Drittmittelgeber, soweit es sich um wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen von drittmittelgeförderten Projekten handelt.
- d) Mitteilung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Abteilung II Personal und Recht – Servicebereich Personal – zur Prüfung und, soweit erforderlich, Durchführung disziplinarrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen gegen die betroffene Person.
- e) Je nach Sachverhalt kann das Präsidium auch straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen einleiten.

(3) Erfüllt das wissenschaftliche Fehlverhalten zusätzlich die Voraussetzungen für die Entziehung des akademischen Grades nach § 34 Abs. 7 BerlHG und hat die beschuldigte Person ihren akademischen Grad an der Technischen Universität Berlin erworben, kann dies zur Entziehung des akademischen Grades nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften führen. Wurde der akademische Grad an einer anderen Hochschule erworben, wird diese Hochschule durch den Präsidenten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 7 BerlHG über das wissenschaftliche Fehlverhalten der beschuldigten Person in Kenntnis gesetzt.

(4) Ist die beschuldigte Person Honorarprofessorin/Honorarprofessor, kann der Nachweis wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Verabschiedung nach § 117 Abs. 4 BerlHG führen. Ist die beschuldigte Person Privatdozentin/Privatdozent, kann der Nachweis wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Entziehung der Lehrbefugnis nach § 117 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 118 Abs. 2 BerlHG führen. Ist die beschuldigte Person Honorarprofessorin/Honorarprofessor oder Privatdozentin/Privatdozent an einer anderen Hochschule, gilt Abs. 3 S. 2 entsprechend.

(5) Die beschwerdeführende Person sowie die beschuldigte Person sind über die Entscheidung des Präsidiums unverzüglich zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, schriftlich mitzuteilen.

(6) Ist die Kommission zu der Empfehlung gekommen, dass der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben wurde, trifft das Präsidium die zur Rehabilitation der beschuldigten Person notwendigen Maßnahmen.

#### § 16 Ellegebot

(1) Im Interesse der beschuldigten Person ist das Verfahren zügig durchzuführen und soll sechs Monate nach Eröffnung des Vorverfahrens mit einer Entscheidung des Präsidiums enden.

(2) Das Präsidium kann seine sich aus §§ 12, 14 und 15 dieser Satzung ergebenden Befugnisse durch Beschluss auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.

#### § 17 Auswertung der Berichte

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Präsidentin bzw. der Präsident - zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen - die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.



### **§ 18 Aufbewahrung und Berichtspflicht**

- (1) Die Akten zum Vor- und Hauptverfahren werden 30 Jahre aufbewahrt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Kommission berichtet dem Akademischen Senat auf Anfrage über Anzahl, Stand und Ausgang von Verfahren in anonymisierter Form.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.
- (2) Diese Satzung ersetzt die am 14. Juli 1999 durch den Akademischen Senat beschlossenen „Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Technischen Universität Berlin“ sowie die am 23. Oktober 2002 durch den Präsidenten im Benehmen mit dem Akademischen Senat beschlossenen „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Berlin“.